



Statuten

der

Ypsomed Holding AG

mit Sitz in Burgdorf

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma **Ypsomed Holding AG** [Ypsomed Holding SA, Ypsomed Holding Inc.] besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Burgdorf.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Finanzierung, das Halten und die Verwaltung von direkten und indirekten Beteiligungen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Medizintechnik und der damit im Zusammenhang stehenden Industrien, sowie die Koordination, die Leitung und die Überwachung derselben.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern, wie beispielsweise Beteiligungen an anderen Gesellschaften erwerben und veräussern, Kredite gewähren, Kapitalien verwalten. Sie kann ferner Grundstücke im In- und Ausland erwerben, belasten und veräussern.

II. Aktienkapital

Art. 3 Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 193'143'806.85. Es ist eingeteilt in 13'649'739 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 14.15 Nennwert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namen- in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Art. 4 Aktientitel

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Aktien oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebener Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine im Aktienregister eingetragenen Namenaktien verlangen. Die als Wertrechte ausgegebenen Namenaktien werden als Bucheffekten geführt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Falls Urkunden gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser von Namenaktien, wer im Aktienbuch gültig als Eigentümer oder Nutzniesser eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Vertreter.

Art. 5 Aktienbuch

Die Namen und Adressen, Staatsangehörigkeit/ Sitz der Aktionäre und Nutzniesser von Namenaktien werden ins Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Der Aktionär von Namenaktien ist dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft stets über seine geltende Adresse oder diejenige eines Bevollmächtigten in der Schweiz informiert ist.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Art. 6 Übertragung

Die Verfügung über die Bucheffekten richtet sich ausschliesslich nach dem Bucheffektengesetz. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten an diesen durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Der Erwerber von Namenaktien bzw. der Nutzniesser an Namenaktien hat einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch zu stellen. Die Genehmigung wird durch den Verwaltungsrat erteilt, der diese Befugnis delegieren kann. Die Übertragung wird sodann im Aktienbuch eingetragen.

Die Antragsteller werden als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.

Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees aufstellen und Nominees bis maximal 5% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit/ Sitz und Aktienbestände der natürlichen oder juristischen Person offen legen, für deren Rechnung sie 1% oder mehr des Aktienkapitals halten. Die 5% Grenze findet entsprechende Anwendung auf Nominees, welche mit einem anderen Nominee kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind.

Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Art. 7 Öffentliches Übernahmeangebot

Im Falle öffentlicher Kaufangebote ist ein Anbieter im Sinne von Art. 32 BEHG verpflichtet, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft zu unterbreiten, sobald er direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Gesellschaft erwirbt und damit zusammen mit Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49% der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Der Vergütungsausschuss
- D Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt werden.

Art. 10 Traktandierungsrecht

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich und spätestens 45 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

Art. 11 Form der Einberufung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder EMail oder andere elektronische Medien an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen, unter Angabe von Datum, Beginn, Art und gegebenenfalls Ort der Generalversammlung, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung

der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Dokumente verlangen können.

Sofern es die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulassen, kann die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Art. 12 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und falls auch dieser verhindert ist, ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre

Jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt in der Generalversammlung zu einer Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% aller Aktienstimmen direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung gemeinsam oder koordiniert vorgehen, als eine Person. Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR), soweit dadurch keine Umgehung der vorstehenden Stimmrechtsbeschränkung erfolgt. Die Begrenzung des Stimmrechts auf 5% aller Aktienstimmen ist auch anwendbar im Fall des Erwerbs von Aktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten.

Für Aktionäre, welche am 18. September 2004 mit einem Bestand an Namenaktien eingetragen sind, der mehr als 5% aller Aktienstimmen verkörpert, und für deren Rechtsnachfolger zufolge Erbgangs, Erbteilung, Erbvorbezugs oder ehelichen Güterrechts sowie für natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit einem solchen Aktionär eine

Gruppe im Sinne von Art. 20 Börsengesetz bilden und dies offenlegen, gilt diese Stimmrechtsbeschränkung nicht. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Stimmrechtsbeschränkung beschliessen.

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Art. 14 Vertretung

Eine Stellvertretung ist mit schriftlicher, unterzeichneter Vollmacht möglich. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung erlassen. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Art. 15 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowohl schriftlich als auch in einer vom Verwaltungsrat bestimmten elektronischen Form Vollmachten und Weisungen erteilen.

Der Verwaltungsrat ist zuständig, im Hinblick auf eine Generalversammlung die Weisungsordnung für die unabhängige Stimmrechtsvertretung zu erlassen. Er kann darin insbesondere die Voraussetzungen festlegen, unter welchen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt.

Art. 16 Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters und der Revisionsstelle;

3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 32 der Statuten;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
3. die Einführung oder Aufhebung von Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft ;

Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder die Generalversammlung dies beschliesst. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungs- oder Wahlergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Art. 18 Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 19 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis Ihrer Prüfung zu verlangen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 20 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich und jeweils einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Konstituierung

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie seinen Sekretär. Letzterer muss weder Aktionär sein noch dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 22 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung, eines Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung des Verwaltungsrates hat spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch auf kürzere Anzeige hin einberufen werden.

Art. 23 Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax) bzw. auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Für Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalerhöhungen ist der Verwaltungsrat unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24 Protokoll

Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Die Protokolle sind nachträglich vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Art. 25 Aufgaben

In die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

Art. 26 Unübertragbare Aufgaben

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie;

3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 27 Übertragung von Aufgaben / Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat ist, unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder zum Teil, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer oder weitere) zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C. Der Vergütungsausschuss

Art. 28 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vergütungsausschuss besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt jährlich und jeweils einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte fehlende Mitglieder ernennen.

Art. 29 Konstituierung

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Im Übrigen konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst.

Art. 30 Befugnisse und Aufgaben

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und -richtlinien, bei der Erstellung des Vergütungsberichtes sowie bei der Vorbereitung der Anträge zu Handen der Generalversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen und die Organisation und die Beschlussfassung in einem Reglement regeln.

D. Die Revisionsstelle

Art. 31 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Revisionsstelle. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Zulassung und Unabhängigkeit zu entsprechen. Wiederwahl ist möglich.

IV. Vergütung, Mandate und Verträge der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 32 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung genehmigt zudem jährlich den maximalen Gesamtbetrag für die feste Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.

Die Generalversammlung genehmigt weiter im Nachhinein jährlich den Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und den Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung für das der Generalversammlung vorangehende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.

Stimmt die Generalversammlung einem Antrag des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen der vorangehenden Absätze nicht zu, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, anlässlich der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen, oder die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen auf eine ausserordentliche oder auf die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen. Bis zur Genehmigung der festen Vergütungen durch die Generalversammlung können die Vergütungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung ausbezahlt werden.

Art. 33 Grundsätze der Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste und eine erfolgsabhängige Vergütung. Die feste Vergütung besteht aus einer Grundvergütung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen (beispielsweise Sitzungsgelder) umfassen. Die Höhe der Grundvergütung kann je nach Amt (beispielsweise als Präsident oder Mitglied) sowie aufgrund von Mitgliedschaften in Verwaltungsratsausschüssen abgestuft werden. Die erfolgsabhängige Vergütung ist im Wesentlichen an die Erreichung von finanziellen Zielsetzungen der Gesellschaft zu binden. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die entsprechenden Ziele.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste und eine erfolgsabhängige Vergütung. Die feste Vergütung besteht aus einer Grundvergütung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die erfolgsabhängige Vergütung ist an die Erreichung von finanziellen Zielsetzungen der Gesellschaft als auch an persönliche Zielerreichungen zu binden. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die entsprechenden Ziele.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten, festen Vergütungsbeträgen und unter Vorbehalt von Art. 20 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) alle Arten von Vergütungen auszurichten.

Vergütungen können in bar, in Sachleistungen und in Rechten auf den Bezug von Beteiligungspapieren entrichtet werden.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 34 Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung

Falls die Generalversammlung den für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden Maximalbetrag der festen Vergütungen genehmigt hat, so dürfen bis zum Ende der genehmigten Vergütungsperiode zusätzlich maximal 25% des genehmigten Maximalbetrages für die gesamte oder die teilweise Vergütung von Personen aufgewendet werden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden.

Art. 35 Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen höchstens fünfzehn zusätzliche Mandate in Rechtseinheiten wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen höchstens sieben zusätzliche Mandate in Rechtseinheiten wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen.

Von dieser Beschränkung ausgenommen sind:

- Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden;
- Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 36 Verträge über Vergütungen

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete und befristete Verträge über deren Vergütungen abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist wiederholt zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete und befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von sechs Monaten; eine Erneuerung ist wiederholt zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal sechs Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwölf Monaten eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

V. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 37 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich abgeschlossen. Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Art. 38 Verwendung des Jahresgewinnes

Vom Jahresgewinn sind 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Jahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 39 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 40 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen an Aktionäre in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen können brieflich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen erfolgen. Stimmen Aktionäre einer elektronischen Zustellung der Mitteilungen zu, erfolgen Mitteilungen an diese Aktionäre elektronisch an die für den elektronischen Verkehr hinterlegte Adresse.

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29. Dezember 2003 genehmigt. Sie wurden am 28. Juli 2004, am 18. September 2004, am 28. September 2004, am 27. April 2005, am 22. Juni 2005, am 27. Juni 2006, am 25. Juni 2008, am 24. Juni 2009, am 6. Juli 2009, am 23. Juni 2010, am 27. Juni 2012, am 1. Juli 2015 und ein weiteres Mal am 1. Juli 2015, am 1. Juli 2020, am 30. Juni 2021 sowie am 27. Juni 2022 {Art. 3; Streichung Art. 3a} revidiert.

Gümligen (Gde Muri bei Bern), den 27. Juni 2022

Der Vorsitzende:



Dr. h.c. Wilhelm MICHEL

Der Notar:

